

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

26.11.1753 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-910324](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-910324)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 26. Novembr. 1753.

I. Verordnung.

Fortsetzung der Verordnung von den Hazard-Spielen.

§. 5. Daferne jemand in solchem Spiele verlohren und den Verlust so gleich auf der Stelle mit Geld oder Geldes-Verth bezahlet hat, so soll es von dem oder denenjenigen die solches gewonnen haben, wieder zurück gegeben werden, und daferne auch diejenige, so das im Spiel verlohrene gewonnen haben, entweder nicht angetroffen werden, oder es auch nicht bezahlen und wiedergeben können, so soll der Wirth, in dessen Hause gespielt worden, wenn es ein Wirths- oder ander publiques Haus ist, dazu antworten und dem verlierenden Theil den erlittenen Schaden bezahlen. Auf dem Fall aber derjenige, der verlohren und auf der Stelle bezahlet hat, solches nicht zurück verlangen möchte, so soll den noch derjenige, der es gewonnen hat, solches nicht behalten, sondern die beykommende Obrigkeit soll statt des verlierenden Theils solches einfodern, und wenn der $\frac{1}{2}$ für den Angeber davon abgezogen ist dem nothdürftigsten Armenhause des Districts auszahlen.

B b

§. 6.

§. 6. Wenn jemand ein verbotenes Hazard-Spiel auf Credit gespielt und darinn verlohren hat, so soll es ihm, seinen Verlust zu bezahlen nicht erlaubt seyn; wenn aber jemand dasjenige, so er in einem solchen Spiele gewonnen, von demjenigen, bey dem er es zu gute hat, fodert, so soll er sogleich schuldig seyn, eben so viel, als er fodert, an Brüche zu bezahlen, und eben dieses soll auch statt haben, wenn gleich er dasjenige, so er gewonnen, nicht fodert, aber es doch, wenn es ihm von dem verlierenden Theil gutwillig angeboten wird, annimmt, und ausserdem soll auch diejenige Summe, die ihm auf solche Weise bezahlet ist, confisciret werden; Wie denn auch derjenige, welcher verlohren und dennoch diesem Unsern Befehl zuwider die verlohrene Summe bezahlet hat, eine gleiche Summe, als er bezahlet, an Brüche erlegen soll, und wenn gleich der verlierende Theil für die verlohrene Summe einen Beweis, oder Verschreibung ausgestellt hat, so sollen doch dergleichen vom Spiel herrührende Verschreibungen, wie alt sie auch immer seyn mögen, von keiner Gültigkeit seyn.

Die Fortsetzung künfftig.

II Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Tönnies Addicks, zum Hammelwardermohr, von Berend Schröder und dessen Ehefrau, eine auf seinem Hofte belegene, und vorhin von weiland Reiner Ahlers bewohnt gewesene Kötterey cum Pertinentiis erb- und eigenthümlich an sich gekauft. Den 8. Jan. 1754. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.
2. Es hat Teyes Francken von des Hinrich Klähnen an sich gelöseten in Burshaber Bogtey belegenen Concurſ-Gütern folgende Ländereyen, als:
 - an weiland Harmen Wulffs Wittwe
 - 1 Zuck 113 Ruthen 304 Fuß Südwards am Hauptdeich.
 - an Peter Meentzen 1 Zuck 149 Ruthen 384 Fuß der Nochenstert genannt.
 - an Harmen Freesen 1 Zuck 110 Ruthen bey der Siel Braake.
 - an Gerd Stühmer 3 Zuck 66 Ruthen 116 Fuß bey weiland Johann Wilhelm von Fangen Kiel, und
 - an Uffo von Essen 3 Zuck 84 Ruthen 392 Fuß bey der Wisch belegen, hinwiederum verkauft Die Angabe ist den 10. Jan. a. f. bey dem öbelgönnischen Landgericht.
3. Henrich Koch, zur Heckeln, hat mit Königl. Cammer Consens von Johann Meyer zu Klenkhusen von der aus der Vergantung in Communione gelöseten Lösekanschen Bau einen Theil Kiel-Stücke, von ohngefähr 6 Scheffel Saat, imgleichen beide Steinkämpfe nebst der Pferde-Weide

de Weide ppter von 26 Scheffel Saat käufflich an sich erhandelt, Johann Meyer hat ihm auch seine $\frac{1}{2}$ Antheil am Hause und Hofe, so wie Göffelcke Hellmers und Hinrich Schulten ihr $\frac{2}{3}$ Antheil am Hause und Hofe völlig überlassen. Am 18 Decembr. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

4. Nolf Groppe hat von Dierk Stegie, zu Lienen, $11\frac{1}{2}$ Pferde-Weiden, auf dem Liener Kuh-Sande belegen, käufflich an sich gebracht. Den 9. Jan. 1754. ist die Angabe bey hiesigem Landgericht.

5. Harmen Meinen, zu Westerschepse, hat folgende Ländereyen, als:
an Friederich Ollien 2 Stücke Saat-Land auf Sams Kamp von $2\frac{1}{2}$ Scheffel Saat.

An Gerd Borgmann 2 Stücke von $1\frac{1}{2}$ Scheffel Saat.

An Gerd Ahlert Gerdes 2 Stücke aufn achtersten Esche von 4. Scheffel Saat und 1 Stück Wardenhoff genannt von 1 Scheffel Saat, an Johann Olde Meinen die sogenannten Zangen-Stücken, von $5\frac{1}{2}$ Scheffel Saat.

An denselben und Harm Harms Meinen den krummen Kamp von 9 Scheffel Saat.

An Johann Friederich Oltmanns 3 Scheffel Saat auf den vordersten Kamp.

An denselben und Johann Olde Meinen einen Macken Wischland in der Wüsten nebst der sogenannten Kuh-Weide, bestehend:

a) In der sogenannten Bredewische von $2\frac{1}{2}$ Tagwerk.

b) In dem Rehblatt von 3 Tagwerk.

c) In der Kuhweide über den Rehblatt von 2 Tagwerk, und

d) in der Kuhweide über die sogenannte Bredewische von $1\frac{1}{2}$ Tagw. groß,

An Oltmann Borgmann 5 Tagwerk Wischlandes, die Kampfe genannt, imgleichen einen Macken Schumachers Bült genannt von 2 Tagwerk, und den vordersten Kamp von 6 Scheffel Einsaat.

An denselben und Harm Harms Meinen den sogenannten Hollberg von 6 Scheffel Saat groß, erbeigenthümlich verkauft und abgetreten. Am 7. Jan. 1754. ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.

6. Der Rathskeller hieselbst, wie auch der sogenannte Lapan, sollen am 8. Jan. 1754. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden, und zwar von Ostern 1754. anzutreten, wiederum verheuret werden.

III. Der



III. Der Cours der Gelder und die Getryde-Preise sind den vorigen gleich.

VI. Privatsachen.

1. Johann Hinrich Müller will seiner Pupillen, weiland Conrad Lichts Kinder, Haus nebst Pertinentien, die Wage und Krug-Berechtigkeit, nebst $3\frac{1}{2}$ Zück Land auf 2 Jahre, den 30. Nov. in Wessel Wessels Hause in Altens wieder verheuren, Maytag 1754 wird es angetreten.
2. Ein junger Mensch von 16 Jahren sucht eine Condition als Schreiber, wer solchen verlangt, kan bey dem Verfasser nähere Nachricht erhalten.
3. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus der Del-Mühle keine Delfuchen anders als bey 1000 oder 500 Stück, und zwar 500 Stück nicht unter 7 Reichsthal verkauft werden. Wer aber 1000 Stück und mehr nimmt, bekömmt solche um den vorigen Preis, als 13 Rthlr.
4. Folgende Kirchenstellen in St. Lambert. hat der Provisor Hr. Johann Anthon Grovermann, für den Priester, Wittiven Fundo zu verheuren, und können zu Neujahr angetreten werden.

Eine Frauensstelle im Mittelgange, die erste Stelle im Stuhl B.H.N. 68.

Eine Frauensstelle unter der Norderpriechel im Stuhl S. N. 98.

Ferner für sich selber zu verheuren.

1 Mansstelle unter der Norderpriechel im Stuhl A A.

1 Mansklappe, an den Stuhl unter der Herrschaftl. Treppe N. A E.

1 Frauensstelle, süderseits dem Mittelgange im Stuhl C. M die 6. Stelle.

1 Frauensstelle unter der Süderpriechel Osten theils im Stuhl D P. N. 141.

5. Johann von Oyen zu Rothenkirchen sind vor 8 Tagen zwey trächttige Mutterpferde vom Lande weggekomen. Das eine ist schwarz mit einem hellen Zeichen vor dem Kopf, das andere schwarzbraun, und beyden sind die Mähne und Schwanz von den Füllen abgekauet. Das schwarzbraune hat die Schalen an den hintersten Füßen, und die hinterste linke Hacke ist dick. Wer davon Nachricht geben kan, soll ein gutes Trinkgeld davor haben.

6. Es sollen am 19. Dec. ein Gespann schweißfüchse Hengste mit weissen Extremitäten zu Barel überhaupt oder Stückweise, an Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können demnach die Liebhaber sich daselbst in Termino einfunden, solche in dem Herrschaftl. Marstall im Augenschein nehmen, und hernächstens bieten.